

Herausgegeben von der Schweizerischen Schutzgemeinschaft für Aerzte.

Präsident: Dr. med. Otto Frei, Felsenrainstrasse 1, 8052 Zürich, Tel. 01 300 60 66 Fax 01 300 60 67

Redaktion: Dr. iur. D. Daubitz, Mühlenplatz 11, 6000 Luzern 5, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41

2. Jahrgang, Nr. 4, November 1998, Erscheint vierteljährlich.

1. Vorwort

Liebe Mitglieder der Schutzgemeinschaft für Aerzte,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Jahresende ist ein Rückblick auf die vergangene Tätigkeit angebracht. Die SGA hat eine Betriebsrechtsschutz-Versicherung inklusive Ueberarztung evaluiert und den Mitgliedern zum Abschluss empfohlen. Es sind Pflichtenhefte für zwei Statistikmodule entworfen und die entsprechenden Statistikmodule entwickelt worden. Die Mitglieder wurden in zwei Vortragsreihen über ihre Verteidigungsmöglichkeiten in Wirtschaftlichkeitsverfahren aufgeklärt. Ca. 50 Aerzte haben um Beratung und/oder Vertretung nachgesucht. Die Bilanz für das Jahr 1998 ist sicherlich positiv.

Was ist nun für das kommende Jahr 1999 vorgesehen? Es werden wiederum zwei Vortragsreihen durchgeführt. Weitere Statistikmodule werden entwickelt. Es ist vorgesehen, eine Sektion Romandie und Ticino zu gründen, damit auch diese Aerzte von der SGA profitieren können. Wir wollen mit einem Anwaltsbüro in Deutschland, welches sich auf Rechtsfragen in Wirtschaftlichkeitsverfahren spezialisiert hat, einen gegenseitigen Wissensaustausch pflegen. Die Problemkreise "Perzentile" und "Auswirkungen des Altersunterschiedes auf die Durchschnittskosten" bedürfen einer vertieften Auseinandersetzung.

2. Schadensmeldung bzw. Rechtsfallanzeige

Wer eine Betriebsrechtsschutz-Versicherung inklusive Ueberarztung für seine Arztpraxis abgeschlossen hat, muss seiner Versicherung unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er ein Mahnschreiben von einem kantonalen Krankenkassenverband erhalten hat. Diese Mitteilung wird als Scha-

denismeldung bzw. Rechtsfallanzeige bezeichnet. Es existieren hierfür Standardformulare, welche bei der Versicherungsgesellschaft bestellt werden können.

Die Versicherung prüft die Schadensmeldung bzw. Rechtsfallanzeige. Sie entscheidet dann über die Kostengutsprache. Der Versicherungsnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Versicherung (Kostengutsprache) weder einen Vergleich abschliessen oder ein Mandat erteilen noch einen Prozess beginnen oder weiterziehen. Andernfalls kann die Versicherung den Kostenersatz ablehnen.

Wenn ein Versicherter beim Eintritt eines Rechtsfalles seine Obliegenheiten verletzt und wenn dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Versicherung ihre Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, es werde bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

Es ist daher ausserordentlich wichtig, dass ein Arzt bei Eintritt eines Rechtsfalls (Mahnschreiben etc.) die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen "Was ist zu tun, wenn Sie oder ein anderer Versicherter Leistungen beanspruchen, und wie werden die Rechtsfälle abgewickelt ?" näher studiert.

3. Kettenfax

Der Vorstand der SGA hat beschlossen, kurze, dringliche und/oder wichtige Mitteilungen den Mitgliedern inskünftig per Kettenfax zukommen zu lassen, was bereits zwei Mal geschehen ist.

Wir können mittels Kettenfax sehr schnell reagieren. Der Kettenfax ist ferner bedeutend billiger als die postalische Zustellung.

Die Fax-Liste für den Versand des Kettenfaxes enthält Name, Vorname und Faxnummer des betreffenden Arztes und nichts weiter. Der Präsident der SGA hat diese Liste erstellt. Die zuständige Poststelle besitzt eine Liste für den Versand; sie untersteht dem Postgeheimnis. Die Geheimhaltung der Mitgliedschaft in der SGA ist damit gewährleistet und zwar für sämtliche Mitglieder der SGA.

Wie gehen grundsätzlich davon aus, dass sämtliche Mitglieder (inklusive Mitglieder mit Wunsch der Geheimhaltung ihrer Mitgliedschaft) mit dieser Zustellungsform einverstanden sind. Es haben einige wenige Mitglieder reklamiert, dass sie keine Zustellung per Kettenfax wünschen, weil sonst ihr Sekretariat von der Mitgliedschaft in der SGA erfahren könnte. Wer solche Zustellung per Kettenfax inskünftig nicht mehr wünscht, hat dies dem Präsidenten der SGA schriftlich mitzuteilen. Der betreffende Arzt wird dann aus der Liste Kettenfax gestrichen.

4. Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat am 25. November 1998 die fünfte Vorstandssitzung durchgeführt mit folgenden Hauptthemen: Vortragsreihe Frühling 1999, Generalversammlung 1999, SGA-Tip 4/98, Sektion Romandie, Perzentile, Fortbildungsveranstaltungen 1999, weitere Statistikprogramme, Betriebsrechtsschutz-Versicherung, Steuern SGA.

Anschliessend hat Herr Dr. med. Werner Blättler Fragen beantwortet zum Thema "Wirtschaftlichkeitsprüfung aus der Sicht des Vertrauensarztes". 40 Mitglieder sind unserer Einladung nachgekommen.

Im Juni 1999 ist eine weitere Fortbildungsveranstaltung für den Vorstand und die Mitglieder der SGA vorgesehen, an welcher der Sekretär einer Blauen Kommission über seine Erfahrungen berichten wird.

Der Verein ist in der Zwischenzeit auf 600 Mitglieder angewachsen.

5. Veranstaltungen

Die SGA führt in den Monaten Januar und Februar 1999 in der deutschsprachigen Schweiz eine Vortragsreihe zum Thema "Prophylaxe gegen Wirtschaftlichkeitsverfahren" an folgenden Orten und Daten durch:

Donnerstag, **7. Januar 1999**, 18.00 - 19.30 Uhr,
Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, 3000 **Bern**

Donnerstag, **14. Januar 1999**, 18.00 - 19.30 Uhr
Hotel Walhalla, Bahnhofplatz, 9001 **St. Gallen**

Donnerstag, **21. Januar 1999**, 18.00 - 19.30 Uhr
Hotel Mövenpick, Walter Mittelholzerstrasse 8, 8152 **Glattbrugg**

Donnerstag, **28. Januar 1999**, 18.00 - 19.30 Uhr
Restaurant Schützenhaus, Horwerstrasse 97, 6005 **Luzern**

Montag, **1. Februar 1999**, 18.00 - 19.30 Uhr
Hotel Aarauerhof, Bahnhofstrasse 68, 5001 **Aarau**

Donnerstag, **4. Februar 1999**, 15.00 - 16.30 Uhr
Hotel Duc de Rohan, Masanserstrasse 44, 7000 **Chur**

Dienstag, **9. Februar 1999**, 18.00 - 19.30 Uhr
Hotel Waldhaus, In der Hard, 4127 **Birsfelden**

Eine separate Einladung wird jedem Mitglied zugestellt.

Unser Rechtsberater wird Ihnen darlegen, ob und wie sich künftige Wirtschaftlichkeitsverfahren vermeiden lassen.

Im März 1999 wird in Glattbrugg die zweite Generalversammlung der SGA durchgeführt. Nach der Generalversammlung wird unsere Gastreferentin (eine Rechtsanwältin aus Deutschland) über "Ausgewählte Probleme der Wirtschaftlichkeitsverfahren in Deutschland" referieren. Sie betreut zur Hauptsache solche Rechtsfälle und ist auf diesem Rechtsgebiet spezialisiert.

6. Meldungen

Ein Arzt hat freundlicherweise eine mehrseitige Argumentationshilfe für Kinderpsychiater geliefert, wofür wir uns bei ihm herzlichst bedanken möchten.

Wir vermissen aber weitere Reaktionen, Fragen oder Vorschläge.

7. Unterlagen

Unser Rechtsberater ist auf die Zustellung von Unterlagen angewiesen, welche sich auf Wirtschaftlichkeitsfragen und -verfahren beziehen. Es sind dies z.B. Mitteilungen oder Schreiben von Aerztegesellschaften, Blauen Kommissionen, Paritätischen Vertrauenskommissionen, Krankenkassen, kantonalen Krankenkassenverbänden, vom Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen sowie Artikel in Tageszeitungen, Zeitschriften etc. Wir bitten Sie, solche Unterlagen unserem Rechtsberater (Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, Postfach, 6000 Luzern 5) zuzustellen. Er wird sie sichten und ordnen. Diese Unterlagen stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Sie bieten in Wirtschaftlichkeitsverfahren eine wirksame Hilfe.

8. Wirtschaftlichkeitsverfahren 1996

Die Frist zur Einreichung einer Rückforderungsklage wegen der Behandlungsweise im Jahre 1996 ist am 19. September 1998 abgelaufen. Wer bis heute keine Klage erhalten hat, kann davon ausgehen, dass er wegen des Jahres 1996 nichts mehr zu befürchten hat.

9. Wirtschaftlichkeitsverfahren 1997

Diverse kantonale Krankenkassenverbände haben bereits Mahnschreiben an Aerzte verschickt mit der Aufforderung, den erhöhten Index zu rechtfertigen.

Die Klagefrist wegen des Jahres 1997 läuft im September 1999 ab.

10. Frage an die Mitglieder SGA

Die Fachgruppe 02/52 der Konkordatsstatistik setzt sich aus Aerzten mit dem Facharzttitel Chirurgie und plastische Chirurgie zusammen.

Es stellt sich erstens die Frage, ob Aerzte FMH Chirurgie mit Aerzten plastische Chirurgie überhaupt vergleichbar sind. Eine allfällige Unvergleichbarkeit müsste begründet werden.

Wenn die Vergleichbarkeit bejaht werden sollte, muss geprüft werden, ob und warum die plastischen Chirurgen beim Durchschnitt der Arztkosten grundsätzlich teurer sind als die Chirurgen.

Unser Rechtsberater ist dankbar für kurze Antworten auf die vorgenannten Fragen.

11. SGA-Tip

Es sind bisher folgende SGA-Tips erschienen: 1/97, 2/97, 1/98, 2/98 und 3/98. Wer einen SGA-Tip nicht besitzen sollte, kann diesen mit einem frankierten und adressierten Antwortkuvert beim Präsidenten unter Angabe der Nummer bestellen.

12. Mitgliederwerbung

Die SGA ist in der Zwischenzeit auf über 600 Mitglieder angewachsen. Wenn die Mitgliederzahl der SGA weiterhin wachsen soll, sind wir darauf angewiesen, dass unsere Mitglieder neue Mitglieder werben. Jedes Mitglied der SGA sollte im Jahre 1999 einen oder mehrere Aerzte als Mitglied werben. Die persönliche Werbung hat erfahrungsgemäss die grösste Wirkung und muss daher intensiviert werden. Unterlagen über die SGA (Prospekte, Anmeldeformulare, Statuten, SGA-Tips) können beim Präsidenten bestellt werden.

13. Delegierte Psychotherapie als KVG-Pflichtleistung

Die delegierte Psychotherapie stellt nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes nur dann eine Pflichtleistung dar, wenn folgende sechs allgemeine Voraussetzungen erfüllt sind (entnommen aus KSK Aktuell Nr. 11 November 98 Seite 183 und 184):

- a) Die medizinische Hilfsperson muss in den Praxisräumen des Arztes tätig sein.
- b) Die medizinische Hilfsperson muss über einen Anstellungsvertrag verfügen (wegen der Sorgfaltspflicht und der Weisungsmöglichkeit des Arztes), d.h. sie arbeitet unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Arztes.

c) Die Therapie muss delegierbar sein, d.h. es besteht keine persönliche Notwendigkeit des Arztes.

d) Die Therapie muss eine Hilfstätigkeit sein, obwohl sie bezüglich Umfang grösser sein kann als die Tätigkeit des Arztes am Patienten.

e) Die Therapie muss nach anerkannten Methoden erfolgen (KVG Art. 32). Die Therapie muss wirtschaftlich sein.

f) Ausserdem sind die Anforderungen, welche an den delegierenden Arzt und die angestellte medizinische Hilfsperson gestellt werden, zu beachten:

Sofern im kantonalen Gesundheitsgesetz oder im kantonalen Arzttarif nichts anderes vorgesehen ist, kann jeder Arzt Psychotherapie an seine angestellte medizinische Hilfsperson delegieren und abrechnen. Es liegt in der Entscheidung und Verantwortung des behandelnden Arztes, ob und welche therapeutische Massnahmen delegationsfähig sind. Der Arzt hat hierfür nach den Geboten der ärztlichen Wissenschaft und Berufsethik sowie den besonderen Umständen des konkreten Falles und der beruflichen Qualifikation der medizinischen Hilfsperson zu befinden und hat auch für allfällige Fehlleistungen einzustehen.

Die medizinische Hilfsperson muss somit befähigt und entsprechend ausgebildet sein.

Gemäss Bundesgerichtspraxis ist nur delegierte, nicht aber verordnete Psychotherapie eine Pflichtleistung. Somit kann die medizinische Hilfsperson nur jene Patienten behandeln, welche auch Patienten des Arztes sind, bei welchem sie angestellt ist.